

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

An die
Landrätinnen und Landräte,
sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Ihr Zeichen: /



Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: VII 135 - 12692/2020

Meine Nachricht vom: /

als Kreisordnungsbehörden

An den
Landesinnungsverband des
Schornsteinfegerhandwerkes für Schleswig-
Holstein



Telefon: +49 431 988-4619

Telefax: +49-431-988-617-4619

ausschließlich per E-Mail

5.Juni 2018

Schornsteinfegerwesen Erläuterungen zur Auslegung des SchfHwG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zusammenkunft des BLA Schornsteinfegerrecht wurden einige Fragen zur Auslegung des SchfHwG geklärt. Um eine landeseinheitliche Verfahrensweise zu erhalten, gebe ich Ihnen einige Hinweise zur Interpretierung in der angefügten Datei.

Insbesondere weise ich auf eine Klarstellung der Vertretungsregelung zum § 11 Abs. 4 hin. Für den Ausnahmefall einer Bezirksaufteilung bedarf es der Zustimmung des MWVATT.

Bitte leiten Sie die Erläuterungen an die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Ihres Zuständigkeitsbereiches weiter.

Wenn ich Ihnen Fragen dazu beantworten kann, mache ich das gern. Die Kkehrbuchrichtlinie wird demnächst überarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

